

**Neufassung der Satzung vom 20. Juni 1991
(mit Aufnahme der Ehrenamtspauschale unter Paragraph 13)**

**F ö r d e r v e r e i n d e r
W a n n e t a l s c h u l e e . V .**

1.

Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Wannetalschule e.V.". Der Sitz des Vereins ist Arnsberg.

2.

Der Verein will auf gemeinnütziger Grundlage die Wannetalschule bei ihren Erziehungsaufgaben in materieller, finanzieller und ideeller Weise unterstützen. Diese Aufgabe soll dadurch erfüllt werden, dass materielle, ideelle und finanzielle Hilfe bei schulischen Veranstaltungen, Anschaffungen und Erweiterungen von Einrichtungen und Lehrmitteln gewährt wird. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

3.

Der Verein dient nur gemeinnützigen Zwecken der Wannetalschule. Erwerbswirtschaftliche Zwecke sind daher ausgeschlossen. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke verwendet werden.

4.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

5.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Wannetalschule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Paragraphen 2 zu verwenden hat.

6.

Jeder kann Mitglied werden, der den Förderverein im Sinne des Paragraphen 2 der Satzung unterstützen will.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist oder sein Verhalten mit den Zielen des Vereines in Widerspruch geraten ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

7.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

8.

Die notwendigen Mittel erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, durch Stiftungen, Zuwendungen jeglicher Art und durch Veranstaltungen.

Über die Höhe des jährlichen Mindestmitgliedbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der erste Beitrag wird mit der Beitrittserklärung fällig, jeder weitere Beitrag zu Beginn des Geschäftsjahres.

9.

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
-

Der Vorstand nach Paragraph 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Schulleiter.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem / der Vorsitzenden
- dem Schulleiter / der Schulleiterin
- dem / der Schulpflegschaftsvorsitzenden
- Sowie zwei weiteren Mitgliedern

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den / die stellvertretende/n Vorsitzende/n, den /die Kassierer/in und den /die Schriftführer/in.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

Der /die Schulpflegschaftsvorsitzende und der Schulleiter / die Schulleiterin sind automatisch Mitglieder des Vorstandes.

10.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er tagt nach Bedarf. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit herbeigeführt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden muss.

Eine Vorstandssitzung muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn dieses von drei Vorstandsmitgliedern gefordert wird.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den / die Vorsitzende / n oder dem / der Schulleiter / in vertreten.

11.

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durchgeführt. Die Einladung erfolgt durch Rundbrief oder durch Bekanntgabe in den örtlichen Tageszeitungen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin. Die Tagesordnung ist im Sekretariat der Schule einzusehen. Zusätzlich sind die Eltern der Schüler und Schülerinnen durch ein Rundschreiben mit Angabe der Tagesordnung zu informieren.

Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt ebenfalls durch den Vorsitzenden. Er muss auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 1/10 der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchführen. Die Versammlung ist innerhalb von vier Wochen durchzuführen. Durch Schulferien wird der Termin unterbrochen.

Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich. In der Information zur Mitgliederversammlung muss ausdrücklich auf die Satzungsänderung unter Angabe des zu ändernden Paragraphen, bzw. auf die vorgesehene Auflösung des Vereines hingewiesen werden.

Die Wählbaren Organe des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung bei 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch einen Misstrauensantrag abgewählt werden. Dieser Antrag muss ausführlich begründet werden.

12.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand:

- den Vorsitzenden / die Vorsitzende
- zwei weitere Mitglieder

Die Mitgliederversammlung wählt weiterhin zwei Kassenprüfer. Sie nimmt den Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und hat dem Vorstand bei korrekter Arbeitsweise Entlastung zu erteilen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe des Mindestjahresbeitrages, eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und von dem Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied des Vereines zu unterzeichnen.

13.

Dem / der ersten Vorsitzenden wird jährlich zum Geschäftsjahresende eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a des EStG) in Höhe von 720 € zugestanden, die dem Verein als Spende zurückzuführen ist. Der / die erste Vorsitzende erhält eine Spendenquittung, die steuerlich geltend gemacht werden kann. Über die Inanspruchnahme dieser Pauschalen entscheidet der / die erste Vorsitzende selbst.

14.

Die jeweils aktuelle Satzung ist während der Unterrichtszeiten im Sekretariat der Schule einzusehen.

Arnsberg, 18.03.2014